



INNENMINISTERIUM BADEN - WÜRTTEMBERG

Projektbüro Kommunale Kriminalprävention

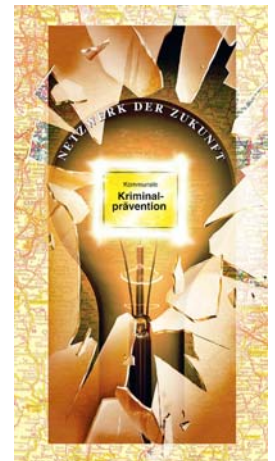
Ausschreibung

26. Januar 2007

Förderung Kriminalpräventiver Modellprojekte aus Mitteln der Landesstiftung Baden-Württemberg (KPM)

Die Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH hat dem Innenministerium zur Förderung Kriminalpräventiver Modellprojekte mit den Themenschwerpunkten

1. Sucht-, Gewalt- und Verkehrsunfallprävention und
 2. Gewaltprävention bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund
- insgesamt 1 Million Euro zur Verfügung gestellt.



1. Zielsetzung

Mit der Förderung Kriminalpräventiver Modellprojekte (KPM) aus Mitteln der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH sollen neue Akzente in der Präventionsarbeit gesetzt werden und zielgruppenorientierte kriminalpräventive Initiativen und Projekte auf örtlicher Ebene im Bereich der Jugendkriminalprävention mit folgenden Projektmodulen gefördert werden:

Projektmodul 1:

Förderung von integrierten Projekten der Sucht-, Gewalt- und Verkehrsunfallprävention bei jungen Menschen im Gesamtvolumen von 500.000 Euro. Zentrale Zielsetzung dieses Projektmoduls ist die Vermittlung positiven Sozialverhaltens und damit die Minimierung delinquenzfördernder Ursachen von Sucht und Gewalt bei jungen Menschen sowie die Förderung des integrativen Ansatzes und die Unterstützung der Vernetzung von Verkehrsunfall- und Kriminalprävention.

Projektmodul 2:

Förderung von Projekten der (Gruppen-) Gewaltprävention bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund im Gesamtvolumen von 500.000 Euro. Zentrale Zielsetzung dieses Projektmoduls ist die Förderung von Projekten zur Unterstützung der Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund, die bereits auffällig geworden sind, um deren Entwicklung zu einem sozialen und normgerechten Verhalten zu fördern. Dazu kann auch an den Bedingungen für die Entstehung von gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen angesetzt werden.

Die eingereichten Projekte in beiden Modulen müssen einen nachvollziehbaren Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen als Opfer oder Täter von Straftaten sowie zur Reduzierung der Kinder- und Jugendkriminalität (auch in Verbindung mit der Verkehrsunfallprävention) konkret erwarten lassen.

2. Grundausrichtung

Anzustreben ist auch die Einbindung neuer Kooperationspartner, die sich bislang nicht aktiv in die Präventionsarbeit vor Ort eingebracht haben (beispielsweise, Handwerks- und Werkbetriebe, Fahrschulen, Verkehrswachten, ADAC usw.). Mit Blick auf die angestrebte stärkere Vernetzung von Verkehrs- und Kriminalprävention können deshalb auch Maßnahmen der Verkehrsunfallprävention gefördert werden, soweit diese - dem integrativen Ansatz folgend - kriminalpräventive Maßnahmen beinhalten.

3. Zielgruppen

Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie als mittelbare Zielgruppe die Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen. Beim Projektmodul 1 ist nicht zwingend erforderlich, dass die Zielgruppe bereits polizeilich auffällig geworden ist.

Beim Projektmodul 2 soll eine strenge Fokussierung auf Rädelsführer und tatsächlich auffällige junge Menschen mit Migrationshintergrund erfolgen, auch wenn sich der Zugang zu dieser Zielgruppe schwierig gestaltet und sie mit bisherigen Maßnahmen nicht oder nur unzureichend erreicht werden konnte. Die Zielgruppenorientierung und -erreichung wird als herausragendes Auswahlkriterium angesehen. Neben der primären Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden kann auch das soziale Umfeld, insbesondere die Eltern und Familien der jungen Menschen mit einbezogen werden, um unter anderem die Erziehungskraft der primär Erziehungsverantwortlichen zu stärken.

Bei den zu fördernden Projekten sollte es den jeweiligen Zielgruppen ermöglicht werden, sich selbst aktiv in die Projekte einzubringen und diese mit zu gestalten.

4. Teilnehmerkreis

Die Zuwendung der Landesstiftung muss vom Land selbst unmittelbar für die Durchführung von Projekten der Sucht-, Gewalt- und Verkehrsunfallprävention sowie der Gewaltprävention bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund verwendet werden. Sollen Dritte einbezogen werden, kann dies nur in der Eigenschaft als Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung erfolgen. In diesem Fall sind entsprechende Hilfspersonenverträge mit den Kooperationspartnern abzuschließen. Als Kooperationspartner kommen alle Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als gemeinnützig anerkannten Körperschaften (z.B. Vereine), freie Träger und andere Organisationen (beispielsweise DLRG, Jugendrotkreuz und -feuerwehr usw.) sowie im Einzelfall auch Polizeidienststellen in Betracht. Ist ein Betrieb gewerblicher Art Kooperationspartner, muss dieser vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sein.

Die zur Förderung eingereichten Projekte sollen mit der örtlichen Jugendhilfeplanung abgestimmt sein. Hierdurch wird insbesondere der Zielsetzung Rechnung getragen, im Sinne der angestrebten nachhaltigen Impulsgebung neue Projekte mit den bestehenden Angeboten der Jugendhilfe zu vernetzen, örtliche Kooperationspartner der Jugendhilfe wie Vereine, Kommunen, gemeinnützige Organisationen und weitere Institutionen in die Projekte einzubinden und deren Erfahrungen bei der Projektumsetzung vor Ort zu berücksichtigen.

5. Förderumfang

Um eine möglichst große Zahl von Projekten fördern zu können, wurde in den zurückliegenden Ausschreibungen des Projektbüros bislang eine Höchstfördersumme von 20.000 Euro pro Projekt festgelegt. Von der Festschreibung einer Höchstgrenze wird im Rahmen der aktuellen Förderung abgesehen, so dass im Einzelfall die Möglichkeit besteht, bei größeren bzw. aufwändigeren Projekten mit herausragendem Modellcharakter und „Weiterentwicklungspotenzial“ auch höhere Fördersummen zu bewilligen.

Die Verwendung der Fördermittel für Personal und Sachmittel richtet sich im Weiteren nach den Richtlinien der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH. Förderfähig sind danach projektbezogene Personalkosten; Kosten für projektbezogene Schulungen und Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie Aufwandsentschädigungen; Kosten für Veranstaltungen („Projekttag“) und Seminare mit Kooperationspartnern sowie medienbezogene Sachkosten.

Der Abfluss der Fördermittel soll in den Jahren 2007 und 2008 erfolgen.

6. Förderungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Förderung der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH ist darauf angelegt, den Projekten in der Anfangsphase im Sinne einer Anschubfinanzierung und Impulsgebung die notwendige Dynamik für eine Fortführung der Präventionsaktivitäten zu verleihen, die auf eine gewisse Nachhaltigkeit angelegt sind. Aus diesem Grund werden bei der Förderung im Rahmen der KPM strenge Anforderungen hinsichtlich der Fortsetzungsperspektive nach Auslauf der Förderung durch die Landesstiftung gestellt.

Die Zuwendung der Landesstiftung erfolgt ausschließlich für die Durchführung des Projekts „Kriminalpräventive Modellprojekte“ (KPM) mit den Themenschwerpunkten Sucht-, Gewalt- und Verkehrsunfallprävention sowie Gewaltprävention bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund.

Es werden nur neue und innovative Modellprojekte gefördert. Bereits abgeschlossene Projekte sind nicht teilnahmeberechtigt. Die Weiterführung oder Unterstützung bereits bestehender örtlicher Projekte ist nur dann förderungsfähig, wenn grundlegende Änderungen, innovative konzeptionelle Weiterentwicklungen etc. dies im Ausnahmefall rechtfertigen. Dass mit Projekten bereits begonnen wurde (insbesondere Planungs- und Vorbereitungsaktivitäten), kann grundsätzlich akzeptiert werden, bedarf jedoch einer Prüfung des Einzelfalls.

Die Projekte dürfen nicht zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Entlastung des Landeshaushalts führen. Auch dürfen mit den Fördermitteln keine Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg erfüllt werden. Eventuell vom Land bereitgestellte Haushaltsmittel dürfen mit Mitteln der Landesstiftung nicht aufgestockt werden. Aus Anlass der Finanzierung der Landesstiftung dürfen Mittel des Landes nicht gekürzt werden. Des Gleichen kann mit Mitteln der Landesstiftung keine Finanzierungslücke geschlossen werden, die durch Ausfall eines anderen Finanziers entstanden ist. Originäre Aufgaben des Landes, für die Gelder bereit stehen, dürfen nicht mit Mitteln der Landesstiftung gefördert werden. Es muss sich vielmehr um zusätzliche Aktivitäten bzw. Maßnahmen handeln.

Die Zuwendung der Landesstiftung darf nicht für den Aufbau eines eigenen Vermögensstocks verwendet werden. Sie sind vielmehr zeitnah zu verwenden.

Um den konkreten Bezug zur polizeilichen Prävention (Verkehrsunfall- und Kriminalprävention) zu gewährleisten - und auch eine Abgrenzung zu sonstigen Förderprogrammen im sozialen Bereich zu erreichen - sollen grundsätzlich nur solche Vorhaben gefördert werden, an denen die Polizei mitwirkt oder zumindest konzeptionell beteiligt ist.

Bei der Vergabe von Fördermitteln über 5.000 Euro erfolgt grundsätzlich eine stufenweise Mittelzuweisung. D.h. zum Projektbeginn wird nur ein bestimmter Teilbetrag freigegeben, die weiteren Fördermittel fließen zu festgelegten Terminen unter Berücksichtigung des belegten Projektfortschritts ab. Die Zuweisung des letzten Teilbetrags erfolgt nach Vorlage des Abschlussberichts und der Einstellung des Projektes in die Datenbank PräviS (www.praevis.de).

Die Mittel der Landesstiftung sind wirtschaftlich zu verwenden. Werden die zugewendeten Mittel unter Zugrundelegung dieses Maßstabs für die Durchführung des Projekts nicht oder nur zum Teil benötigt, ist der überschüssige Betrag zurückzuerstatten.

Gefördert werden können nur gemeinnützige Projekte. Eine Förderung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (z. B. Bewirtung, Beherbergung, Verkauf von Waren und ähnliches) ist nicht zulässig.

Die Landesstiftung fördert Projekte grundsätzlich nicht zu 100 Prozent. Erwartet wird, dass der Antragsteller bzw. die sonst vom Projekt Begünstigten einen Eigen- bzw. Drittanteil bereitstellen. Dieser muss bei der Antragstellung mitgeteilt werden. Reduziert sich der angezeigte Eigen- bzw. Drittanteil im nachhinein, so ist eine anteilmäßige Minderung der Mittel aus der Landesstiftung möglich. Wird ein bestimmter Eigen- bzw. Drittanteil durch die Landesstiftung vorgegeben, so wird dies in den besonderen Fördermodalitäten ausdrücklich aufgeführt.

Die Teilfinanzierung der Landesstiftung kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung und damit die Durchführung des Projektes insgesamt gesichert ist. Der Antragsteller hat zu erklären, wie die Gesamtfinanzierung vorgesehen ist. Darüber hinaus hat er zu erklären, dass bei Ausfall eines anderen Finanziers die Durchführung - ggf. unter Einsatz eigener Mittel - gesichert ist.

Über die Verwendung der Mittel der Landesstiftung ist vierteljährlich ein Nachweis zu führen. Bei längerfristig angelegten Vorhaben können Rücklagen auch noch für das Folgejahr gebildet werden. Ein Mittelabfluss ist bis Ende 2008 anzustreben.

Halbjährlich (zum 15. August und 15. Februar) ist ein Bericht über den inhaltlichen Verlauf des Projekts vorzulegen. Zudem ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projektes und vor Dezember 2008 ein umfassender Abschlussbericht zu erstellen.

Zur Dokumentation der Förderprojekte sind der Geschäftsstelle KPM entsprechende Materialien (Fotos, Zeitungsberichte, Flyer etc.) zur Verfügung zu stellen.

Die Projekte müssen in ihrer Konzeption, soweit angezeigt, geschlechterspezifische Unterschiede analysieren und diese bei den Wirkungszielen und den Umsetzungsstrategien berücksichtigen.

Die konzeptionelle Ausgestaltung muss die Übertragbarkeit des Projekts auf andere örtliche Brennpunkte berücksichtigen.

6.2 Besondere Fördervoraussetzungen

Projektmodul 1:

Alle Projekte sollen mindestens zwei der drei Projektthemen (Sucht-, Gewalt und Verkehrsunfallprävention) abdecken, wobei der Aspekt Verkehrsunfallprävention zwingend mit zu berücksichtigen ist. Dies unterstützt die Anlage ganzheitlicher, also Verkehrsunfall- und Kriminalprävention umfassender Projekte und trägt der angestrebten Vernetzung der beiden Präventionsfelder Rechnung, zumal häufig eine Korrelation zwischen allgemeiner Delinquenz und verkehrsgefährdendem Verhalten besteht.

Institutionen und Akteure aus dem Verkehrsbereich sollen aktiv mit eingebunden werden. Anträge der Partnerorganisationen von „Gib ACHT im Verkehr“ werden bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Förderung bevorzugt berücksichtigt.

Die Zielgruppe junge Menschen soll möglichst auch selbst aktiv werdend mit eingebunden werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass begleitend hierzu auch eine Einbindung der Erziehungssorgeberechtigten erfolgt, um diese in ihrer Rolle als primär Erziehungsverantwortliche zu stärken.

Im Schwerpunkt soll im außerschulischen Bereich angesetzt werden. Eine möglichst intensive Einbindung von Vereinen und ehrenamtlich Tätigen soll angestrebt werden.

Einmalige Tagesveranstaltungen sind grundsätzlich nicht förderungswürdig, es sei denn, das Konzept bietet durch eine Einbindung der Eltern und weiterer Akteure im Ausnahmefall eine gewisse Nachhaltigkeit.

Projektmodul 2:

Auch im Projektmodul 2 sollen neue Akzente gesetzt werden, beispielsweise durch

- stärkere Einbindung der Eltern und deren Unterstützung bei der Übernahme ihrer Erziehungsverantwortung,
- verstärktes Ansetzen im außerschulischen Bereich,
- intensivere Einbindung der Jugendmigrationsdienste
- engere Orientierung an der Zielgruppe Jugendlicher im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ,
- Verhinderung bzw. Aufbrechen einer gesellschaftlichen Abgrenzung der Zielgruppe sowie Minimierung der Gefahr einer „Gettoisierung“ entsprechender Gruppen,
- Einwirkung auf das Risikofeld „Unstrukturiertes Freizeitverhalten“,
- Einbindung örtlicher Handwerks- und Werkbetriebe um den späteren Zugang in den Arbeitsmarkt zu erleichtern,
- Übernahme von Patenschaften,
- Einbindung gelungener Integrationsbeispiele in die Projektarbeit,
- Zusammenarbeit mit Moscheevereinen.

7. Verknüpfung der Projektförderungen mit Evaluationsstandards

Mit dem Bedeutungszuwachs der Prävention innerhalb und außerhalb der Polizei sind die Anforderungen an Professionalität und Qualität gestiegen. Das gilt insbesondere für den Einsatz von Ressourcen, der eng orientiert an der beabsichtigten Wirkung erfolgen muss. Mit Blick auf die insgesamt notwendige Qualitätssicherung hat gerade die Evaluation von Präventionsprojekten eine zentrale Bedeutung.

Die Polizei hat gemeinsam mit Wissenschaftlern eine praxisorientierte Handreichung „Qualitätssicherung polizeilicher Präventionsprojekte - Eine Arbeitshilfe für die Evaluation“ erstellt, an der sich auch die Antragsformulare orientieren. Förderfähig sind ausschließlich Projekte, die nach den wissenschaftlich anerkannten, systematisch-methodischen Standards dieser Arbeitshilfe konzipiert und prozessevaluiert werden. Die Arbeitshilfe ist im Internet unter www.polizei-beratung.de/mediathek/kommunikationsmittel/dokumentationen/index/content_socket/dokumentationen/display/158/ eingestellt. Darüber hinaus hat sich die Maßnahme an den sogenannten Beccaria Standards zur Qualitätssicherung kriminalpräventiver Projekte zu orientieren. Nähere Informationen hierzu stehen im Internet unter www.beccaria.de zum Download zur Verfügung.

Zur Gewährleistung des Qualitätsstandards wurde die Ausschreibung konzeptionell an folgenden einheitlich festgelegten Prüfkriterien orientiert:

- Problembeschreibung,
- Ursachenanalyse und -bewertung,

- Zielbestimmung mit Präventions- und Programmziel(en),
- Zielgruppen,
- Indikatoren zur Messung des Problems (Kennzahlen zur Problembeschreibung),
- Ausgewählte Maßnahmen zur Zielerreichung (mit kurzer Beschreibung),
- Indikatoren zur Messung der Zielerreichung (Kennzahl, Zielmaßstab) und
- Projektlaufzeit (mit Darstellung Projektstrukturplan).

8. Kontaktadresse/Ausschreibungsadressat

Die Projektanträge sind über die örtlichen Polizeidirektionen/-präsidien bei der beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg eingerichteten Geschäftsstelle „Kriminalpräventive Modellprojekte“ (KPM) einzureichen. Entsprechende Formulare für den Antrag sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan sind über die Geschäftsstelle KPM oder das Projektbüro Kommunale Kriminalprävention (www.praevention-bw.de) zu erhalten. Der Antrag soll einen Umfang von zehn Seiten nicht überschreiten und ist in 2-facher Ausfertigung unterschrieben und auch in digitaler Form bei der Geschäftsstelle KPM einzureichen.

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle KPM:

Landeskriminalamt
Geschäftsstelle „Kriminalpräventive Modellprojekte“ (KPM)
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
Telefon:: 0711/5401-2076 bzw. 2449
Telefax: 0711/5401-3420
E-Mail: KPM@lka.bwl.de

9. Ausschreibungsfrist

Die Anträge müssen bis spätestens **30. März 2007** bei der Geschäftsstelle KPM eingegangen sein (Ausschlussfrist). Je nach Antragseingang und Qualität der eingereichten Projekte wird entschieden, ob im Spätjahr 2007 eine weitere Förderrunde durchgeführt wird.

10. Entscheidung

Über die Bewilligung der Mittel entscheidet das beim Innenministerium Baden-Württemberg eingerichtete Projektbüro Kommunale Kriminalprävention auf der Grundlage einer Begutachtung der Anträge durch ein fachlich besetztes Auswahlgremium.